# Ihr Erbe kann Gutes tun

Informationen zur Erbschaftsspende



# Unternehmen Menschlichkeit

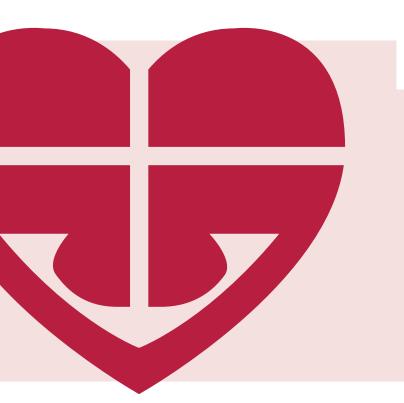
Seit 1889 wissen wir uns zur christlichen Nächstenliebe verpflichtet und helfen Menschen in Not. Die Hinwendung zum Menschen ist von Anfang an der Auftrag der Diakonissen unseres Mutterhauses. Sie leben in einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft. So prägen sie bis heute die Dienstgemeinschaft der mehr als 5.400 Mitarbeitenden in unseren Krankenhäusern, Seniorenzentren, Rehabilitationseinrichtungen, Hotels, Schulen und Kindertagesstätten.

Zu unserem Engagement zählt auch die Partnerschaft mit dem Landkrankenhaus in Chicuque (Mosambik). Hier stehen der langfristige fachliche Austausch auf Augenhöhe und die medizinische Unterstützung im Vordergrund.

Durch Hospitationen schaffen wir vielfältige Begegnungen und fördern das Verständnis für die unterschiedlichen Lebensverhältnisse.

Die Martha-Maria-Stiftung unterstützt dieses und zahlreiche weitere Projekte in unseren Einrichtungen, die über die medizinische und pflegerische Versorgung hinausgehen und den Patientinnen und Patienten sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern den Alltag erleichtern. Viele Leistungen werden von den Krankenkassen nicht bezahlt und müssen deshalb aus Spenden finanziert werden.

Mit Ihrem Erbe können Sie dazu beitragen, dass diese wertvollen Projekte auch in Zukunft fortgeführt werden können!



### Dafür steht unser Logo

### Das Kreuz

steht für den christlichen Glauben, aus dem wir Kraft für unsere Arbeit schöpfen.

### Der Anker

steht für die Hoffnung, die wir anderen durch unsere Arbeit weitergeben.

### Das Herz

steht für die Liebe, in der wir einander begegnen wollen.



### Helfen Sie mit!

Wir setzen uns heute mehr denn je dafür ein, dass kranke und pflegebedürftige Menschen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen – unabhängig von Alter, Herkunft oder Lebenssituation.

Unsere Arbeit ist tief verwurzelt in den Werten, die uns seit jeher leiten: Glaube, Hoffnung und Liebe. Diese Werte tragen uns durch alle Herausforderungen und ermöglichen es uns, unsere Angebote stetig weiterzuentwickeln und an die Bedürfnisse der Zeit anzupassen. Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten viel erreicht, doch es kommen immer neue Aufgaben dazu.

### Ihr Vermächtnis trägt Früchte

Immer wieder fragen uns Menschen, wie sie unsere Arbeit über ihre eigene Lebenszeit hinaus unterstützen können. Wie kann man das Gute, das man zu Lebzeiten getan hat, weitertragen? Wie kann man sicherstellen, dass die persönlichen Werte und Überzeugungen auch in Zukunft Früchte tragen?

Diese Broschüre soll Ihnen erste Informationen darüber geben, wie Sie uns in Ihrem Testament bedenken können. Natürlich ersetzt sie nicht das Gespräch mit einem Rechtsanwalt oder Notar.

Wir laden Sie herzlich ein, mit uns in den Dialog zu treten. Lassen Sie uns in einem vertraulichen Gespräch über Ihre Wünsche und Vorstellungen sprechen. Gemeinsam können wir Wege finden, wie Ihr Vermächtnis dazu beitragen kann, dass unsere Arbeit auch in Zukunft Gutes bewirkt.

# Dreifach gut!

### 1. Nachhaltigkeit

Eine Testamentsspende an die Martha-Maria-Stiftung ist eine nachhaltige Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die Projekte der Stiftung auch in Zukunft fortgeführt werden können. Mit Ihrer Erbschaft können Sie dazu beitragen, dass die Stiftung auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und Bewohnern leisten kann.

### 2. Steuerliche Vorteile

Eine Testamentsspende an eine gemeinnützige Organisation wie die Martha-Maria-Stiftung kann steuerliche Vorteile bieten. Wenn Sie der Stiftung ein Erbe vermachen, können Sie Ihre Steuerlast reduzieren und gleichzeitig etwas Gutes tun.

#### 3. Persönliche Werte

Eine Testamentsspende an die Martha-Maria-Stiftung ist eine sinnvolle Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die Werte, die Ihnen wichtig sind, auch in Zukunft gelebt werden. Die Stiftung unterstützt Projekte, die über die medizinische und pflegerische Versorgung hinausgehen und setzt sich damit für die Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und Bewohnern ein.

Ein Beispiel ist das Projekt "Musiktherapie für Palliativpatienten" oder die "Aktivierung von Demenzpatienten in unseren Krankenhäusern". Dies hat sich als wirksame Methode erwiesen, um demenziell erkrankten Menschen zu helfen, ihre kognitiven Fähigkeiten zu verbessern und ihre Lebensqualität zu steigern. Mit Ihrer Testamentsspende können Sie dazu beitragen, dass diese wichtigen Projekte auch in Zukunft fortgeführt werden können.





"Wer erbt, wenn ich einmal nicht mehr bin?" Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, ob der Verstorbene (Erblasser) ein Testament oder einen Erbvertrag gemacht hat. Hat der Erblasser keine solche Verfügung aufgesetzt, so tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Der Gesetzgeber teilt in §§ 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Angehörigen in Erben verschiedener Ordnungen ein. Demzufolge sind nicht alle gesetzlichen Erben in gleicher Weise erbberechtigt. Dabei gilt der Grundsatz, dass noch lebende Verwandte einer vorhergehenden Ordnung alle möglichen Erben aus einer nachgehenden Ordnung ausschließen. Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel etc. Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers, beziehungsweise, falls diese bereits verstorben sind, deren Abkömmlinge. Eine Sonderstellung nimmt der Ehegatte oder Lebenspartner ein: Dieser ist keiner bestimmten Ordnung zugeteilt, sondern erbt grundsätzlich immer. Dabei erbt er neben Verwandten der ersten Ordnung weniger als neben Verwandten der zweiten Ordnung. Außerdem spielt es für die Höhe des Erbteils des Ehegatten (und damit auch für die Höhe der Erbteile der anderen Erben) eine Rolle, ob der Erblasser einen Ehevertrag hatte oder nicht. Falls es weder Erben der ersten und zweiten Ordnung noch Großeltern des Erblassers gibt, erbt der Ehegatte bzw. Lebenspartner allein.

"Mache so viel Gutes, wie du kannst, auf jede mögliche Weise, an jedem Ort, zu jeder Zeit, für so viele Menschen, wie du nur kannst, so lange du nur kannst."

John Wesley, Gründer der methodistischen Bewegung



### Unsere Arbeit ist geprägt von der Wertschätzung für den Menschen. Werden Sie ein Teil davon!

Im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge steht die gewillkürte beziehungsweise gewollte Erbfolge. Dabei formuliert der Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag und bestimmt nach freien Stücken die Erbfolge. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge, also Kinder, Enkel, Urenkel etc., oder die lebenden Eltern des Erblassers, haben Anspruch auf den Pflichtteil. Dieser entspricht 50 Prozent ihres jeweiligen gesetzlichen Erbteils und kann nur in Geld beansprucht werden.

Den Pflichtteil bezahlen müssen grundsätzlich die Erben. Der Pflichtteil ist aus Sicht des Erblassers häufig unerwünscht. Die Hürden, den Pflichtteil zu umgehen, sind allerdings hoch. Ein Pflichtteilsentzug durch den Erblasser oder eine Pflichtteilsunwürdigkeit des Berechtigten haben hohe Voraussetzungen und sind daher in der Regel nicht erfolgsversprechend. Der Pflichtteilsberechtigte kann jedoch durch notariellen Vertrag mit dem Erblasser zu dessen Lebzeiten auf seinen Pflichtteil verzichten. Dies kann freigiebig oder auch als Gegenleistung, zum Beispiel bei der Überlassung von Grundbesitz an den Pflichtteilsberechtigten, erfolgen. Eine weitere Möglichkeit, den Pflichtteil zu verringern, besteht bei lebzeitigen Schenkungen des Erblassers an den Pflichtteilsberechtigten. Erklärt der Erblasser dem Beschenkten, dass sich dieser die Schenkung auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss, fällt der Pflichtteil geringer aus. Hier ist jedoch Vorsicht geboten: Zwar kann die Erklärung des Schenkers auch nur mündlich erfolgen; aus Beweisgründen empfehlenswert ist jedoch mindestens eine schriftliche Erklärung des Erblassers, die der Beschenkte im besten Fall zur Kenntnisnahme quittiert. Zu beachten ist außerdem, dass eine Anrechnungserklärung ausdrücklich und zwar vor oder im Zeitpunkt der Schenkung erfolgen muss. Eine nachträgliche Erklärung des Erblassers, dass der Beschenkte sich nachträglich eine bereits erfolgte Schenkung auf seinen späteren Pflichtteil anrechnen lassen muss, ist nicht möglich.

### Ihr Erbe kann viel Gutes tun.



# Wir sagen Danke!

# **Testamentsformen**

Beim Testament wird zwischen verschiedenen Formen unterschieden: Das **privatschriftliche Testament** wird eigenhändig, das heißt handschriftlich, verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben. Außerdem empfiehlt es sich, die vollständige Adresse und den Ort anzugeben und es zu datieren. Dies ist wichtig, um festzustellen, welches das zuletzt errichtete und damit vorrangige Testament ist.

Wichtig: Ein auf Schreibmaschine oder Computer geschriebenes Testament ist ungültig!

Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf und stellen Sie sicher, dass es nach dem Tod auch gefunden wird. Alternativ bieten auch die Amtsgerichte die Möglichkeit, das Testament gegen eine geringe Gebühr zu hinterlegen. Damit ist zwar sichergestellt, dass es im Todesfall eröffnet wird; nicht geprüft wird in diesem Fall aber, ob der Inhalt juristisch korrekt ist.

Das notarielle Testament hingegen wird bei einem Notar verfasst. Er überprüft Ihre Testierfähigkeit, berät Sie über die Rechtsfolgen Ihrer Niederschrift und formuliert Ihren letzten Willen, den Sie dann lediglich noch zu unterschreiben haben. Der Notar verantwortet also auch juristisch den Inhalt der Verfügung. Das notarielle Testament empfiehlt sich generell aufgrund der umfassenden, rechtlichen Beratung und der damit verbundenen Rechtssicherheit.

Eine weitere – in der Praxis aber kaum vorkommende – Variante der Errichtung eines notariellen Testaments ist die Übergabe einer Schrift durch den Erblasser an den Notar mit der Erklärung, dass dies der letzte Wille des Erblassers sei. In diesem Fall muss das Testament nicht zwingend handgeschrieben sein. Hierbei erfolgt jedoch auch keine Beratung durch den Notar.

Beim gemeinschaftlichen Ehegattentestament setzen sich die Ehegatten meist gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten tritt die Erbfolge der Schlusserben ein. Diese Regelung ist auch als "Berliner Testament" bekannt. Hier gelten die gleichen Formvorschriften wie beim notariellen beziehungsweise privatschriftlichen Testament – mit der Ausnahme, dass es beim privatschriftlichen Testament genügt, wenn ein Ehegatte es eigenhändig schreibt und beide Ehegatten es unterzeichnen. Das kann allerdings aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein.

Der letzte Wille berührt meist auch steuerliche Fragen. Deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig mit einem Steuer- und Rechtsberater in Verbindung zu setzen.







Sie können Ihre letztwillige Verfügung auch in einem Erbvertrag festlegen. Während der Erblasser ein Testament zu Lebzeiten jederzeit ändern kann, ist dies beim Erbvertrag – zumindest nach der gesetzlichen Konzeption – nicht der Fall. Der Erbvertrag bietet sich daher besonders an, um etwa eine Unternehmensnachfolge zu regeln: Will der Nachfolger nur dann mitarbeiten, wenn er sich sicher sein kann, dass er im Todesfall des Erblassers auch Erbe wird, ist das nur mit einem Erbvertrag möglich.

Ein weiterer Anwendungsbereich ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft, da die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Testaments nur Ehegatten oder Lebenspartnern offensteht. Der Erbvertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten bei einem Notar abgeschlossen. Somit ist sichergestellt, dass allen Beteiligten die Inhalte bekannt sind und sie diesen auch mit ihrer Unterschrift zustimmen. Das Vermächtnis beschreibt eine Regelung im Testament oder im Erbvertrag, mittels derer der Erblasser einen konkreten Vermögenswert einer Person oder Organisation zuwendet. Im Gegensatz zum Erben wird dabei der Bedachte nicht Rechtsnachfolger des Erblassers – haftet also bei negativem Vermögen auch nicht für dessen Schulden. Das Vermächtnis kommt häufig beim Vermögensübertrag auf gemeinnützige Organisationen wie die Martha-Maria-Stiftung zum Einsatz.

Bei der Testamentsvollstreckung benennt der Erblasser eine Person seines Vertrauens, die in seinem Namen handelt und somit den letzten Willen umsetzt. Diese Person ist an die Weisungen des Verstorbenen gebunden.

Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Erblasser befürchtet, dass die Erben noch nicht bereit sind, den Nachlass selbst zu verwalten, zum Beispiel bei Minderjährigkeit oder (noch) mangelnder Erfahrung bei einer Unternehmensnachfolge. Dem Testamentsvollstrecker kann auch auferlegt werden, den Nachlass unter den Erben zu erteilen, wenn der Erblasser befürchtet, dass die Erben dies nicht (reibungslos) schaffen.



# Zustiftungen

Unter einer Zustiftung versteht man eine freiwillige Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung wie der Martha-Maria-Stiftung. Zustiften ist immer dann sinnvoll, wenn sich eine Person für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, der Gründungsaufwand für eine eigene Stiftung zeitlich und finanziell aber zu hoch scheint. Durch eine Zustiftung erlangen die Zustifterin oder der Zustifter in der Regel keine Mitbestimmungsrechte.

Im Gegensatz zu einer Spende sind zugestiftete Mittel wie Geld oder Sachleistungen von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden. Die Stiftung erzielt durch die Erhöhung des Stiftungsvermögens langfristig höhere Erträge.

Steuerrechtlich gelten für Zustiftungen dieselben Regelungen wie für die Stiftungsgründung: Über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren kann ein Betrag von bis zu einer Million Euro bei der Einkommensteuer steuermindernd geltend gemacht werden (bei zusammen veranlagten Eheleuten insgesamt bis zu zwei Millionen Euro). Entweder als Sonderausgabenabzug im Jahr der Zuwendung selbst oder über den Zeitraum der folgenden neun Jahre verteilt. Ansonsten besteht – wie auch bei Spenden für gemeinnützige Zwecke - die Möglichkeit des allgemeinen Sonderausgabenabzugs bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte im jeweiligen Kalenderjahr.

Sie wollen mehr über die Martha-Maria-Stiftung und die Unterstützungsmöglichkeiten erfahren? Fragen Sie uns gerne!



Dr. Tobias Mähner Vorstand Personal und Recht № 0911 959-1090

☑ stiftung@martha-maria.de



Ute Schaffer

Martha-Maria-Stiftung

№ 0911 959-1029

В stiftung@martha-maria.de

Wirtschaftsprüfer überwachen regelmäßig die sorgsame Verwendung der uns anvertrauten Spenden.





# Häufig gestellte Fragen

### Einfacher als gedacht

#### Wann ist ein Testament sinnvoll?

Mit einem Testament können Sie Ihren eigenen Willen formulieren und zum Beispiel auch Menschen bedenken, die von der gesetzlichen Erbfolge her ausgeschlossen sind. Eine steigende Zahl von Erblassern berücksichtigt im Testament auch ein soziales Engagement.

#### Wann sollte ich ein Testament aufsetzen?

Das Leben ist nicht planbar und niemand ist vor Krankheit oder Unfall geschützt. Denken Sie daher rechtzeitig daran, Ihre Vermögensverhältnisse klar zu regeln. Dies gilt besonders, wenn Sie verheiratet sind und/oder Kinder haben. Damit schaffen Sie bereits zu Lebzeiten Klarheit und beugen Erbstreitigkeiten vor.

### Kann das Testament noch nachträglich geändert werden?

Ja, das Testament kann nachträglich jederzeit noch geändert werden. Eine Angabe von Motiven oder Gründen ist nicht nötig. Dies geschieht häufig, wenn sich die Lebensverhältnisse durch Heirat, Scheidung oder Geburt eines Kindes grundlegend ändern. Vorsicht: Das - auch privatschriftliche - gemeinschaftliche Ehegattentestament kann nach dem Tod des Erstversterbenden unter Umständen vom überlebenden Ehegatten nicht mehr geändert werden. Insbesondere bei der inhaltlichen Variante des Berliner Testaments kann der überlebende Ehegatte die Schlusserbfolge nach dem Tod des Erstversterbenden in der Regel nicht mehr ändern, wenn die Änderungsmöglichkeit nicht explizit vorbehalten wurde. Eine rechtliche Beratung empfiehlt sich daher in jedem Fall.



#### Muss das Testament notariell beurkundet sein?

Nein, eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. In jedem Falle aber ist sie hilfreich, denn durch die Formulierung des Inhalts Ihrer letztwilligen Verfügung durch einen Fachmann ist sichergestellt, dass Ihr wahrer Wille korrekt niedergelegt wird. So können im Erbfall Streitigkeiten über die Auslegung der Verfügung vermieden werden. Außerdem wird durch die Hinterlegung des letzten Willens beim Notar gewährleistet, dass dieser auch voll und ganz umgesetzt wird.

Ein weiterer Vorteil der notariellen Beurkundung ist, dass die Testierfähigkeit des Erblassers durch den Notar festgestellt worden ist. Will sich ein übergangener Erbe auf die Unwirksamkeit des Testaments berufen, weil der Erblasser angeblich nicht mehr testierfähig war, wird er dies dann nur schwer beweisen können.

Und auch ein Kostenpunkt kann für die notarielle Verfügung sprechen: Insbesondere wenn der Erblasser Grundbesitz hat, kann das notarielle Testament kostengünstiger sein als gar kein Testament bzw. nur ein handschriftliches Testament: Damit der Erbe des Grundbesitzes im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen werden kann, muss er dem Grundbuchamt nachweisen, dass er der wahre Erbe ist. Dies ist nur mit einer notariellen Verfügung von Todes wegen oder – wenn es kein Testament oder nur ein handgeschriebenes Testament gibt – mit einem Erbschein möglich. Die Kosten für den Erbschein, die der Erbe zu tragen hat, sind dabei in der Regel höher als die Kosten, die der Erblasser für eine notarielle Verfügung von Todes wegen gezahlt hätte.

Die Kosten eines notariellen Testaments oder Erbvertrags lassen sich pauschal nicht nennen. Sie richten sich immer nach dem Vermögen des Erblassers. Der Inhalt und die Komplexität der Urkunde sind (in der Regel) unbeachtlich. Damit wird auch sichergestellt, dass der Erblasser nicht aus Kostengründen vor gegebenenfalls komplizierteren Gestaltungen zurückschreckt, sondern sein wahrer Wille geregelt wird.

#### Wen kann ich begünstigen, wenn ich keine Nahestehenden habe?

Mit einem Testament können Sie Ihre vermögensrechtlichen Verfügungen frei entscheiden und zum Beispiel auch die Martha-Maria-Stiftung als Erbin einsetzen und so über den Tod hinaus Spuren hinterlassen.



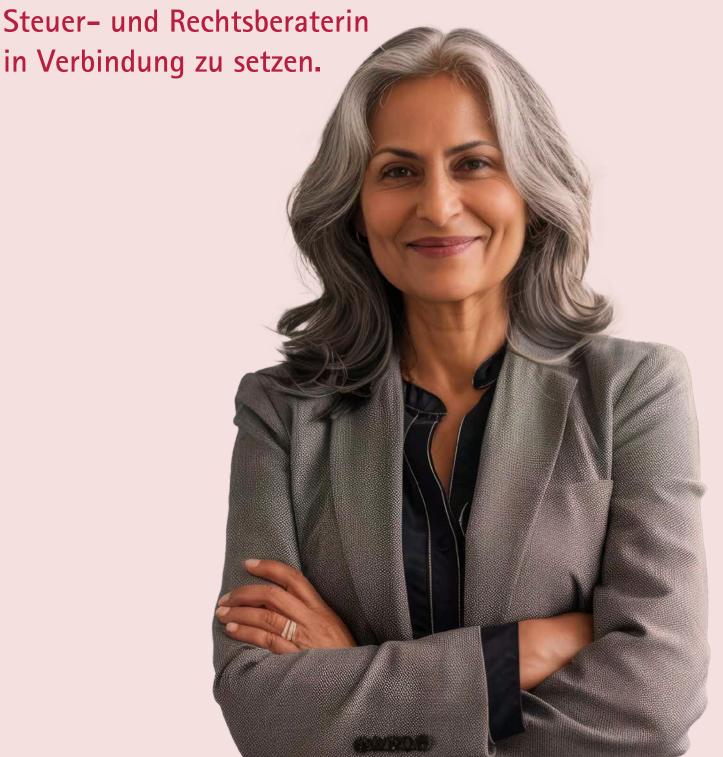
# Checkliste

	Vermögensübersicht erstellen: Listen Sie all Ihre Besitztümer, Bankkonten, Immobilien, Wertpapiere, Versicherungen, etc. auf. Erbfolge planen: Überlegen Sie, wer Ihre Erben sein sollen und welchen Anteil sie jeweils erhalten sollen. Beachten Sie gesetzliche Erb- ansprüche (z.B. Pflichtteilsrecht). Wohltätige Organisationen bedenken: Entscheiden Sie, ob Sie eine diakonische Einrichtung oder andere wohltätige Organisationen in Ihrem Testament bedenken möchten.  Juristische Beratung Rechtsberatung konsultieren:		Testament sicher verwahren Offizielle Hinterlegung: Hinterlegen Sie Ihr Testament beim Nachlassgericht oder einem Notar, um sicherzustellen, dass es im Erbfall aufgefunden wird. Vertraute informieren: Informieren Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen über den Aufbewahrungsort Ihres Testaments.  Regelmäßige Überprüfung Testament regelmäßig aktualisieren: Überprüfen Sie Ihr Testament alle paar Jahre oder bei wesentlichen Änderungen in Ihrem Leben (zum Beispiel Geburt eines Kindes, Heirat, Scheidung), um sicherzustellen, dass es Ihren aktuellen Wünschen entspricht.
	Lassen Sie sich von einem Fachanwalt oder Notar beraten, um sicherzustellen, dass Ihr Testament rechtskonform und klar formuliert ist.  Testamentsformen prüfen: Wählen Sie die für Sie passende Form des Testaments (privatschriftlich oder notariell).	6.	Gespräche führen Offene Kommunikation: Besprechen Sie, wenn möglich, Ihre Entscheidungen mit Ihren Erben und nahe- stehenden Personen, um Missverständnissen vorzubeugen.
3.	Testament verfassen		
	Klare und präzise Formulierungen: Formulieren Sie Ihre Wünsche eindeutig, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Persönliche Wünsche festhalten: Berücksichtigen Sie besondere Wünsche, wie etwa die Pflege Ihres Grabes, die Bestattung oder die Verwendung von		8
	Erbstücken. Testamentsvollstrecker benennen: Überlegen Sie, ob Sie eine Person Ihres Vertrauens als Testamentsvollstrecker		Unser Tipp  Ihre Vorsorgeangelegenheiten  aline regeln:

einsetzen möchten.



Der letzte Wille berührt meist auch steuerliche Fragen. Deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig mit einer





#### Martha-Maria-Stiftung

₱ stiftung@martha-maria.de

₪ www.stiftung.martha-maria.de

#### Spendenkonto

Martha-Maria-Stiftung Evangelische Bank

IBAN: DE98 5206 0410 0402 5074 04

BIC: GENODEF1EK1





Layout: Sabine Hartmann-Späth, Andrea Pfliegensdörfer; Fotos: Jasmin Riedel / AdobeStock

Ein besonderer Dank geht an Professor Dr. Axel Adrian für die Unterstützung bei der textlichen Gestaltung.

